

NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

Gremium:	Marktgemeinderat Triefenstein
Sitzungstag:	14.01.2020
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	19.55 Uhr
Sitzungsort:	Sitzungssaal Rathaus II

Anwesenheitsliste

2. Bürgermeister

Herr Werner Thamm	
-------------------	--

3. Bürgermeister

Herrn Steffen Schäfer	
-----------------------	--

Mitglieder Gemeinderat

Herr Oskar Aschauer	
Frau Ingeborg Behl	
Frau Stefanie Engelhardt	
Herr Siegfried Geier	
Herr Dr. Bruno Hock	
Frau Karin Öhm	
Herr Michael Riedmann	
Herr Daniel Roos	
Frau Beate Träger	
Herr Wolfgang Virnekäs	
Herr Bernd Wiedemann	

Schriftführer

Herr Florian Hoh	
------------------	--

Abwesend:

1. Bürgermeister

Herr Norbert Endres	entschuldigt
---------------------	--------------

Mitglieder Gemeinderat

Herr Torsten Gersitz	entschuldigt
Herr Manuel Helmanowicz	entschuldigt
Herr Stefan Kaufmann	entschuldigt

Herr 2. Bürgermeister Thamm eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend stellt er fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 03.01.2020 ordnungsgemäß zugeht und Beschlussfähigkeit besteht.

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 03.12.2019 ging den Fraktionen zu. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit angenommen.

Die Niederschrift zur vorgenannten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 03.12.2019 gibt der erste Bürgermeister in Umlauf.

Sofern gegen die Niederschriften bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gelten sie als angenommen.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet der Vorsitzende um Zustimmung, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um zwei TOP's zu erweitern:

Aufhebung des Bebauungsplanes UIII Westliches Hauptbaugebiet sowie die dazugehörige 1. Änderung – Lengfurt; Beschluss

Beschluss:

Mit der Erweiterung der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Ergebnis: 13:0

Bauantrag 1/2020; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage; Nähe Brunnenstraße, Fl. Nr. 150, Rettersheim; Beschluss zu erweitern.

Beschluss:

Mit der Erweiterung der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Ergebnis: 13:0

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgeranfragen
- 2 Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren; Beschluss
- 3 Aufhebung des Bebauungsplanes UIII Westliches Hauptbaugebiet sowie die dazugehörige 1. Änderung - Lengfurt; Beschluss
- 4 Bauantrag 1/2020; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage; Nähe Brunnenstraße, Fl. Nr. 150, Rettersheim; Beschluss
- 5 Bekanntgaben
- 6 Anfragen

Öffentlicher Teil

1 Bürgeranfragen

keine

2 **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren; Beschluss**

Sachverhalt:

Die derzeit geltende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren stammt vom 27. Juli 1999 und ist inzwischen veraltet.

Die Pauschalsätze wurden neu kalkuliert.

Satzungsvorschlag:

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Triefenstein erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Triefenstein erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Triefenstein erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 27. Juli 1999 außer Kraft.

Triefenstein, den 15.01.2020
Markt Triefenstein

Werner Thamm
2.Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Mehrzweckanhänger	15 Jahren	0,25 Euro
Ölschadenanhänger	15 Jahren	0,25 Euro
Schlauchboot mit Trailer	15 Jahren	0,50 Euro
ein Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,30 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	2,30 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	4,30 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16 (ehem. BUND)	25 Jahren	1,50 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2 (BUND)	20 Jahren	1,00 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

je eine Stunde für

Mehrzweckanhänger	0,75 Euro
Ölschadenanhänger	0,75 Euro
Schlauchboot mit Trailer	1,15 Euro
ein Mannschaftstransportwagen MTW	12,00 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	12,00 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	38,00 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16 (ehem. BUND)	0,00 Euro (keine Anschaffungsk.)
einen Gerätewagen Logistik GW-L2 (BUND)	0,00 Euro (keine Anschaffungsk.)

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für:

Mehrzwecksauger	Euro 15,00
Tauchpumpe	Euro 15,00
Be- und Entlüftungsgerät	Euro 20,00
Bienen- und Wespenschutzanzug	Euro 7,50
Rollgliss-Rettungsgerät	Euro 10,00

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)	
ab 1.1.2019 bis 31.12.2019	15,60 €.
ab 1.1.2020 bis 31.12.2020	16,10 €.
ab 1.1.2021	16,40 €.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die vorgenannte Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren nebst Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

3 Aufhebung des Bebauungsplanes UIII Westliches Hauptbaugebiet sowie die dazugehörige 1. Änderung - Lengfurt; Beschluss**Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 17.09.2019 hat der Marktgemeinderat die Umwandlung des Spielplatzes in Lengfurt Fl. Nr. 775, Alfred-Delp-Straße 9 in einen Bauplatz beschlossen.

Nach Rückfrage beim Landratsamt kann dieses Grundstück nicht nach §34 BauGB bebaut werden, da dort eine öffentliche Grünfläche in Form eines Spielplatzes festgesetzt ist.

Es bestehen grundsätzlich 2 Möglichkeiten eine Bebaubarkeit herzustellen.

1. Durchführung eines 2. Änderungsverfahrens des gültigen Bebauungsplanes Westliches Hauptgebiet, was Kosten in Höhe von rund. 10.000 € verursacht.

ODER

2. Eine Alternative wäre die Aufhebung des Bebauungsplanes, da die durch den Bebauungsplan überplanten Grundstücksflächen ohnehin nahezu vollständig bebaut sind.
Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da dieser bereits für das Gebiet ein Wohngebiet darstellt. Künftige Vorhaben in dem Bereich werden dann nach § 34 BauGB (Innenbereich) beurteilt und müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Es wird empfohlen, den Bebauungsplan UIII Westliches Hauptgebiet vom 15.09.1965 sowie die dazugehörige 1.Änderung vom 02.03.1990 aufzuheben.

Anlagen:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes UIII Westliches Hauptgebiet Lengfurt:

Aufhebung des Bebauungsplanes UIII Westliches Hauptbauggebiet sowie die dazugehörige 1. Änderung – Lengfurt

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan UIII Westliches Hauptgebiet vom 15.09.1965 sowie die dazugehörige 1. Änderung vom 02.03.1990 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

4 Bauantrag 1/2020; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage; Nähe Brunnenstraße, Fl. Nr. 150, Rettersheim; Beschluss

Sachverhalt:

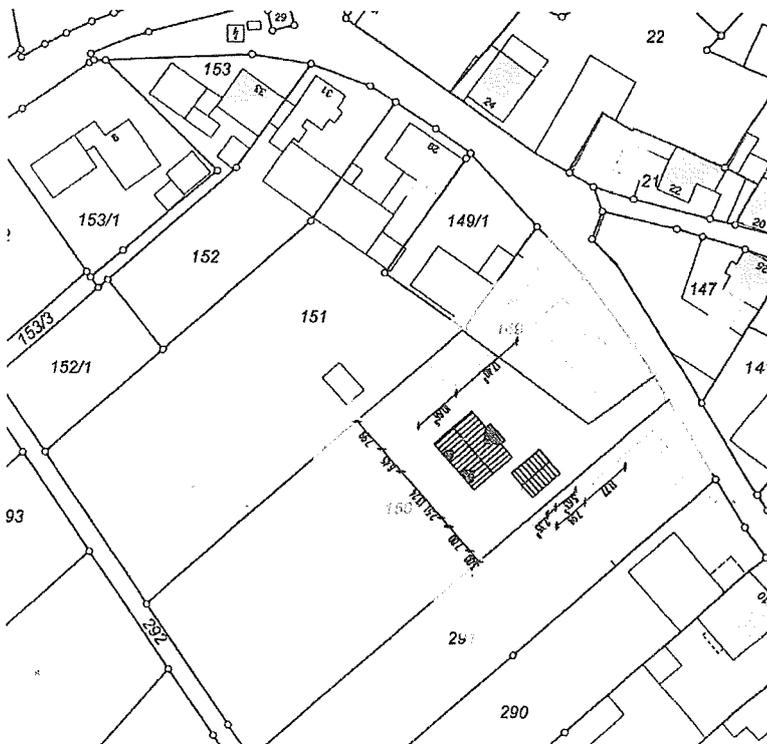
Beschreibung des Vorhabens: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Ort: Nähe Brunnenstraße, Fl. Nr. 150, Rettersheim

Unterlagen vom: 10.01.2020
 Eingang der Unterlagen am: 13.01.2020
Das Baugrundstück liegt: O im Außenbereich
 X im Innenbereich nach § 34 BauGB

Ausnahme/Abweichung/Befreiung: -

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: -
Nachbarunterschriften vollständig: ja
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Anlagen:



Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

5 Bekanntgaben

keine

6 Anfragen

GRin Träger erkundigt sich, ob bzgl. der Ausschreibung im Waldbad bereits Anfragen oder Bewerbungen vorliegen, was durch GL Hoh verneint wird.

GR Riedmann erinnert an den schlechten Zustand der Ulrich-Herold-Str. in Trennfeld und fragt in den Gemeinderat, ob man diese nicht in den Haushaltsplanungen berücksichtigen könne.

Ob die Parkmarkierungen in Trennfeld wieder aufgebracht würden, fragt GRin Träger an. GR Geier befürwortet das. Bürgermeister Thamm erinnert daran, dass hierzu die Zustimmung des LRA erforderlich ist.

GR Roos spricht den schlechten Zustand der Brunnenstraße an. Im Gremium ist man sich einig, dass sich diverse Straßen in sanierungsbedürftigem Zustand befinden.

Die Ein- und Ausfahrtsituation am E-Center, so GR Geier, sei ein untragbarer Zustand. Im GR ist man einheitlich dieser Meinung. GRin Öhm erinnert daran, dass die Situation gerade für Fußgänger gefährlich sei. GRin Engelhardt bringt die Idee ins Spiel, der Betreiber könne zumindest teilweise per Einbahnstraßenverkehr auf dem E-Center-Gelände Abhilfe schaffen.

GR Wiedemann weist den Pressevertreter darauf hin, dass die Gemeinde insbesondere auf der Suche nach einer Betriebsleitung für das Waldbad sei, sofern das erwähnt werden sollte.

Nachdem keine Wortmeldungen vorgebracht werden schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 19.55 Uhr.

Triefenstein, 15.01.2020


T h a m m
2. Bürgermeister


H o h
Schriftführer

